

GEGENÜBERSTELLUNG

SATZUNGSÄNDERUNG

SCHÜTZENBEZIRK 04 IM RSB e.V.



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

25. April 2024 | Haus Selikum

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

Allgemeine Hinweise:

- Aus Gleichstellungsgründen haben wir zur Vereinfachung die männliche Form in der Formulierung der Satzung gewählt.
- Die Begründungen sind auf jeder Seite kenntlich gemacht.
- Paragraphen die identisch sind, sind auch gekennzeichnet.
- Diese Gegenüberstellung wurde durch das Finanzamt geprüft und hat keine Beanstandungen ergeben. Die Überprüfung war nötig, da wir die Gemeinnützigkeit zu jederzeit sicherstellen wollen. An den Zwecken ist nicht zu rütteln.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.</p>	<p>Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.</p>
<p>Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.</p>	<p>Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.</p>
<p>Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.</p>	<p>Er hat seinen Sitz in Neuss und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.</p>
<p>Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.</p>	<p>Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.</p>
<p>Der Schützenbezirk ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO).</p>	<p>Der Schützenbezirk ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO).</p>
<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.</p>

Begründung:

- Der Vorsitzende hat seinen Wohnort in Neuss, deswegen ändern wir den Sitz auf Neuss.
- Das Geschäftsjahr wird auf Wunsch des Finanzamts erweitert und umformuliert.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§2: Zweck:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Zweck des Schützenbezirkes ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.</p> <p>Verwirklicht wird dieser Zweck durch:</p> <p>die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften, die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport, die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen, die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern, die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.</p> <p>Der Schützenbezirk vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe ihres Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.</p>	<p>Zweck des Schützenbezirkes ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.</p> <p>Verwirklicht wird dieser Zweck durch:</p> <p>die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften, die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport, die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen, die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern, die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.</p> <p>Der Schützenbezirk vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe ihres Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§3: Gemeinnützigkeit:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Der Schützenbezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbezirkes.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenbezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der Schützenbezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbezirkes.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenbezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Mitglieder im Schützenbezirk können natürliche und juristische Personen sein.</p> <p>Mitglieder können nur werden: Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit der Untergliederung liegt. Die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)</p> <p>Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Schützenbezirk). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Schützenbezirk) ist nicht möglich.</p>	<p>Mitglieder im Schützenbezirk können natürliche und juristische Personen sein.</p> <p>Mitglieder können nur werden: Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit der Untergliederung liegt. Die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)</p> <p>Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Schützenbezirk). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Schützenbezirk) ist nicht möglich.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuteilung des Vereins zu einem anderen Schützenbezirk nach §11 dieser Satzung• Austritt nach der Satzung des RSB• Ausschluss nach der Satzung des RSB• Auflösung des Bezirkes, Kreises, Vereins <p>Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Tod der Person• Ausschluss nach der Satzung des RSB	<p>Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuteilung des Vereins zu einem anderen Schützenbezirk nach §11 dieser Satzung• Austritt nach der Satzung des RSB• Ausschluss nach der Satzung des RSB• Auflösung des Bezirkes, Kreises, Vereins <p>Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Tod der Person• Ausschluss nach der Satzung des RSB

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§6: Beiträge:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenbezirk eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Schützenbezirks zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds/Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Bezirksbeitrages kann die Untergliederung den Ausschluss aus dem RSB beantragen.</p>	<p>Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenbezirk eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Schützenbezirks zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds/Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Bezirksbeitrages kann die Untergliederung den Ausschluss aus dem RSB beantragen.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§7: Organe des Schützenbezirkes:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Organe des Schützenbezirkes sind <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Vorstand	Organe des Schützenbezirkes sind <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Vorstand

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§8: Mitgliederversammlung/Stimmrecht: - Teil 1

Aktuelle Fassung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Schützenbezirkes.

Sie setzt sich zusammen aus

- den vertretungsberechtigten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Vorstandes

Die Stimmenanzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des RSB.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Schützenbezirkes aus dem Vereinsregister
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung

3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Schützenbezirkes oder durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder E-Mail. Bei Sendung per eMail ist zwingend eine Information auf der Homepage des Schützenbezirkes notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

Neue Fassung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Schützenbezirkes.

Sie setzt sich zusammen aus

- den vertretungsberechtigten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Vorstandes

Die Stimmenanzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des RSB. Die

Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Schützenbezirkes aus dem Vereinsregister
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung

3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt **14 Tage**. **Die Einladung erfolgt mittels E-Mail und Bekanntmachung auf der Internetseite. Alle Vereine erhalten auf Wunsch zusätzlich eine Einladung per Post, um Sie an Ihre Mitglieder weiterzuleiten. Maßgebend ist die im Mitgliederverwaltungsprogramm des RSB hinterlegte Postanschrift oder E-Mail-Adresse im Zeitpunkt der Einladung.**

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§8: Mitgliederversammlung/Stimmrecht: - Teil 2

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.</p> <p>5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von</p> <ul style="list-style-type: none">• der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Schützenbezirkes für erforderlich gehalten wird,• 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. <p>Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenbezirkes auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen in dem Schützenbezirk, für den sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.</p> <p>7. Zu den Mitgliederversammlungen der Bezirke ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB, zu denen der Kreise dem zuständigen Bezirksvorsitzenden eine Einladung zu übersenden. Diesen oder deren Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.</p>	<p>4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.</p> <p>5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von</p> <ul style="list-style-type: none">• der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Schützenbezirkes für erforderlich gehalten wird,• 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. <p>Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenbezirkes auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen in dem Schützenbezirk, für den sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.</p> <p>7. Zu den Mitgliederversammlungen der Bezirke ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB, zu denen der Kreise dem zuständigen Bezirksvorsitzenden eine Einladung zu übersenden. Diesen oder deren Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§8: Mitgliederversammlung/Stimmrecht: - Teil 3

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Der nächst höheren Ebene sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll übersandt werden.</p> <p>9. Weiteres regelt die eigene Geschäftsordnung des Bezirks bzw. des Kreises.</p>	<p>8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Der nächst höheren Ebene sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll übersandt werden.</p> <p>9. Weiteres regelt die eigene Geschäftsordnung des Bezirks bzw. des Kreises. Der Bezirksvorstand kann die Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluss ändern und außer Kraft setzen.</p>

Begründung:

- Die Einladungsfrist wird an die Gegebenheiten anderer Vereine angepasst. 14 Tage sind grundlegend angemessen und ermöglichen uns auf spezifische Themen, schneller zu reagieren. Dies betrifft z.B. Ergänzungswahlen. Das postalische Versenden von Briefen kostet den Verein erheblich hohes Porto. Gerade in der aktuellen Zeit erachten wir es als ausreichend, per E-Mail und Bekanntmachung online einzuladen. Vereine erhalten auf Wunsch weiterhin postalisch eine Einladung, müssen dies jedoch rechtzeitig mitteilen.
- Die Geschäftsordnung regelt derzeit Dinge, die Teile der Satzung widersprechen. Der Vorstand kann künftig Inhalte außer Kraft setzen und wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Entwurf der Geschäftsordnung vorlegen.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§9: Sportjugend des Schützenbezirkes:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Schützenbezirkes auszuweisen sind. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenbezirkes. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schützenbezirkes.</p>	<p>Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Schützenbezirkes auszuweisen sind. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenbezirkes. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schützenbezirkes.</p> <p>Die Einberufung einer Jugendordnung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter dem gleichen Prozedere (E-Mail, Bekanntmachung Internetseite) und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigungen regelt die Jugendordnung.</p>

Begründung:

- Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Diese legt bisher keine Fristen fest. Daher legen wir hier auch eine Einberufungsfrist fest. Ebenso setzen wir auch hier die Änderung auf digitale Wege um.
- Der Hinweis auf ohne Rücksicht der anwesenden Kinder und Jugendlichen wird ergänzt, um auch hier die Arbeit im Aufbau sicherzustellen.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§10: Vorstand: - Teil 1

Aktuelle Fassung

Der Vorstand des Schützenbezirkes im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den 2 Geschäftsführern (Finanzen und/oder Verwaltung). Sie vertreten den Schützenbezirk gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenbezirkes berechtigt.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- den 2 Geschäftsführern (Finanzen und/oder Verwaltung)
- dem Sportleiter
- dem Damenleiter
- dem Jugendleiter

Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Schützenbezirkes fällt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im Gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der 1. Vorsitzende, die Damenleiterin und die zwei Geschäftsführer. Zwei Jahre später werden gewählt: der 2. Vorsitzende und der Sportleiter. Gleichzeitig wird der gemäß der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schützenbezirk muss in seiner eigenen Geschäftsordnung die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder regeln.

Neue Fassung

Der Vorstand des Schützenbezirkes im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den zwei Geschäftsführern (Finanzen und ~~oder~~ Verwaltung). Sie vertreten den Schützenbezirk gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenbezirkes berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden**
- dem stellv. Vorsitzenden**
- dem Geschäftsführer Verwaltung**
- dem Geschäftsführer Finanzen**

Der erweiterte Vorstand besteht ergänzend zum geschäftsführenden Vorstand aus

- dem Bezirkssportleiter**
- dem Bezirksjugendleiter**
- dem Bezirksdamenleiter**
- dem Bezirksligaleiter**

Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Schützenbezirkes fällt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge.

Der Bezirksvorstand kann beliebig viele Referenten ernennen.

Die folgenden Funktionen werden als Stellvertreter, ebenso für die o.g. Personen in den (Gesamtvorstand) zugehörig:

- dem stellv. Geschäftsführer Finanzen
- dem stellv. Bezirkssportleiter
- dem stellv. Bezirksdamenleiter

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§10: Vorstand: - Teil 2

Aktuelle Fassung

Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes entsprechen insgesamt denen das Präsidium des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirks- oder Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Schützenbezirk steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern.

Der Rücktritt eines Vorstandesmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden des Schützenbezirkes schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender oder gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erfolgen. Tritt ein Bezirksvorsitzender oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.

Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärungen/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandesmitglied des jeweiligen Schützenbezirkes, -kreises.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Den Vorsitzenden der Bezirke und Kreise steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchen die zusätzlichen Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Neue Fassung

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind möglichst mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens dreimal im Jahr statt. Alle erweiterten Vorstandsmitglieder können jederzeit bei Bedarf an einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes entsprechen insgesamt denen das Präsidium des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirks- oder Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt ebenso ein Organigramm des Bezirkes. Das Organigramm kann durch den geschäftsführenden Vorstand geändert werden und bedarf keiner Eintragung beim Vereinsregister.

Der Rücktritt eines Vorstandesmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden des Schützenbezirkes schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender oder gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erfolgen. Tritt ein Bezirksvorsitzender oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.

Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärungen/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandesmitglied des jeweiligen Schützenbezirkes, -kreises.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Den Vorsitzenden der Bezirke und Kreise steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchen die zusätzlichen Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§10: Vorstand: - Teil 1+2

Begründung:

- Wir benennen die beiden Geschäftsführer genau, damit auch Wahlen klarer sind.
- Es wird einen geschäftsführenden und erweiterten Vorstand geben und alle Funktionen, bei denen es sich um Wahlämter handelt, werden entsprechend benannt.
- Die Aufgaben regelt ein Organigramm, damit Aufgaben klar kommuniziert werden.
- Wir schaffen weitere Transparenz.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§11: Haftung:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Bezirk, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</p> <p>Die Regelungen zum Datenschutz des RSB, gelten analog für den Bezirk.</p>	<p>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Bezirk, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</p> <p>Die Regelungen zum Datenschutz des RSB, gelten analog für den Bezirk.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§12: Änderung der Einteilung und Zuordnung:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Änderungen in der Einteilung des Schützenbezirkes oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.</p> <p>Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.</p> <p>Sofern solche Anträge von einem Schützenbezirk oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Mitgliederversammlungen verlangen.</p>	<p>Änderungen in der Einteilung des Schützenbezirkes oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.</p> <p>Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.</p> <p>Sofern solche Anträge von einem Schützenbezirk oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Mitgliederversammlungen verlangen.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

§13: Änderung der Satzung:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Änderung der Satzung werden mit einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung des Schützenbezirkes beschlossen.</p> <p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>Änderung der Satzung werden mit einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung des Schützenbezirkes beschlossen.</p> <p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

NEU! – KOMPLETT NEU! §14: Datenschutz:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	<ol style="list-style-type: none">1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.2. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.3. Beim Austritt eines Mitglieds (Verein) werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds (Verein), die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt.4. Allen beim RSB und bei seinen Untergliederungen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim RSB ausscheiden. <p>Der Vorstand ernennt einen Datenschutzbeauftragten und gibt ihn über das Impressum der Internetseite des Bezirks 04 bekannt.</p>

Begründung:

- Der Punkt wird komplett eingeführt, da er aufgrund der EU-DSGVO verpflichtend ist. Wir haben sie aus der RSB-Satzung mit leichter Anpassung eingefügt.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

VERSCHOBEN! §15: Geschäftsordnung:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
In einer eigenen Geschäftsordnung regelt der Schützenbezirk die Aufgaben der Funktionsträger, die Aufgabenbereiche der Organe, Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten) und weitere bezirksspezifische Angelegenheiten.	In einer eigenen Geschäftsordnung regelt der Schützenbezirk die Aufgaben der Funktionsträger, die Aufgabenbereiche der Organe, Aufwandsentschädigungen-(z.B. Reisekosten) und weitere bezirksspezifische Angelegenheiten. Diese kann durch den Bezirksvorstand durch Beschluss geändert und außer Kraft gesetzt werden.

Begründung:

- Die Geschäftsordnung kann künftig durch den Bezirksvorstand geändert und außer Kraft gesetzt werden. Dies stellt die Arbeit sicher, da es Paragraphen gibt, die der Satzung im wesentlichen widersprechen.

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

VERSCHOBEN! §16: Auflösung:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Eine Auflösung des Schützenbezirkes bedarf einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenbezirkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Rheinischen Schützenbund mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports und der Jugendförderung insbesondere in den dem Schützenbezirk zugehörigen Kreisen und Vereinen einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgabe des RSB übernehmenden Institution zu überantworten.</p>	<p>Eine Auflösung des Schützenbezirkes bedarf einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenbezirkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Rheinischen Schützenbund mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports und der Jugendförderung insbesondere in den dem Schützenbezirk zugehörigen Kreisen und Vereinen einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgabe des RSB übernehmenden Institution zu überantworten.</p>

Gegenüberstellung zur Satzungsänderung

Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

VERSCHOBEN! §17: Inkrafttreten:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Bezirks am 28.11.2011 beschlossen und tritt damit in Kraft.	Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Bezirks am 25.04.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Begründung:

- Das Inkrafttreten wird mit dem Datum des heutigen Tages abgeändert und das es künftig mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft tritt.